

Berechnungshilfe

TEXTIL- und BEKLEIDUNGSHANDEL

mit Berücksichtigung der VerpackungsabgrenzungsV

Berechnungshilfen sind vereinfachte Verfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Berechnungshilfe ist auf Initiative der Interessenvertretung der Branche entwickelt und vom Bundesministerium für Klimaschutz anerkannt worden.

ALLGEMEINES

Diese Berechnungshilfe gilt für Verpackungen, die bis 31.12.2020 in Verkehr gesetzt werden.

Grundsätzlich soll die Erhebung der Packstoffmengen wie folgt durchgeführt werden:

- **Artikelspezifisch**
Bei dieser Berechnungsmethode wird das Verpackungsgewicht pro Artikel (z. B. Hemd) erhoben.

oder
- **Nach Warengruppen**
Ist die Erhebung der Verpackungsgewichte pro Artikel nicht möglich, können Sie Artikel, die ein gleichartiges Packstoffaufkommen je Verkaufseinheit haben, zu einer Warengruppe zusammenfassen (z. B. Damensakkos und Herrensakkos, Mäntel, Pullover).

oder
- **Alternative: VerpackungsVO § 9 Abs. 2 Z 3 und § 13 Abs. 2 Z 3 Pauschallösung**
Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen und 1.500 kg Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen in Anspruch nehmen können.

ANWENDUNG

- Textilhandel
- Warenwert der importierten Jahresmenge an Textilien maximal EUR 18,9 Mio. (Eigenimport-Nettowarenwert)
- Berechnung des Entpflichtungsentgeltes für das Packstoffaufkommen je EUR 73.000,00 Eigenimport-Nettowarenwert
- Die **Korrekturquoten** gemäß **VerpackungsabgrenzungsV**, Produktgruppe AT 27, wurden bei den angegebenen Werten **bereits berücksichtigt**.

Papier Haushalt	17,428 kg / EUR 73.000,00
Papier gewerblich	97,242 kg / EUR 73.000,00
Kunststoff Haushalt	23,838 kg / EUR 73.000,00
Folien gewerblich	5,013 kg / EUR 73.000,00
Hohlkörper gewerblich	1,444 kg / EUR 73.000,00

Die Rundung bei der EUR-Berechnungsbasis **muss auf drei Dezimalstellen** genau erfolgen.

BITTE BEACHTEN!

- Ein Mix zwischen der Berechnungshilfe und einer artikelspezifischen Packstoffermittlung bzw. Ermittlung nach Warengruppen ist nicht möglich.
- Bei **selbst importierten Tragetaschen** kann die „Entpflichtung“ entweder seitens des ausländischen Lieferanten erfolgen („Vorlizenzierung“) oder die Lizenzierung hat im Rahmen der eigenen Verpackungsmeldung zu erfolgen.
- Zu beachten ist auch das „Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen“ (§ 13j AWG 2002).
- Nicht vom Vorlieferanten entpflichtete (vorlizenzierte) Packhilfsmittel (z. B. Klebebänder, Schnüre, Geschenkpapier und dgl.), die Sie zum Verpacken Ihrer Waren einsetzen, sind von dieser Berechnungshilfe umfasst (**Achtung:** Gilt nicht für Tragetaschen bzw. Papiersackerln – siehe oben!).

Anhand der nachstehenden Tabelle kann die Berechnung des Lizenzentgeltes durchgeführt werden:

Beispiel:

Ein Unternehmen importiert in Höhe eines Nettowarenwertes von EUR 170.000,00

Faktorberechnung:

Eigenimport-Nettowarenwert EUR 170.000,00 : 73.000 = **2,329**

Berechnung des Jahresentpflichtungsentgeltes:

	Faktor	x	Gewicht pro Packstoff in kg / EUR 73.000,00	=	Gewicht pro Packstoff in kg	x	SVS-Tarife für (Jahr) in EUR / kg	Entpflichtungsentgelt pro Packstoff in EUR
Papier Haushalt	2,329	x	17,428	=	40,590	x	0,xxx	x,xxx
Papier gewerblich	2,329	x	97,242	=	226,477	x	0,xxx	x,xxx
Kunststoff Haushalt	2,329	x	23,838	=	55,519	x	0,xxx	x,xxx
Folien gewerblich	2,329	x	5,013	=	11,675	x	0,xxx	x,xxx
Hohlkörper gewerblich	2,329	x	1,444	=	3,363	x	0,xxx	x,xxx
							Summe	x,xxx